

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1. Vertragsgegenstand

1.1.1. Vertragsinhalt

Die Belos AG verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages, dem Auftraggeber die nachstehend beschriebenen Leistungen unter den vereinbarten Einsatz- und Betriebsbedingungen zu erbringen.

1.1.2. Substitution

Die Belos AG ist berechtigt, zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ganz oder teilweise Dritte einzusetzen. Für die Leistungen dieser Dritten haftet die Belos AG wie für Ihre Eigenen.

1.1.3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt die organisatorischen und technischen Voraussetzungen bereit, damit die Belos AG die vereinbarten Leistungen erbringen kann. Insbesondere aber nicht abschliessend ist der Auftraggeber besorgt für:

Eine geeignete Ablauf- und Aufbauorganisation
eine genaue Bezeichnung der Kontaktpersonen und Projektmitglieder, den notwendigen Zugang zu Daten, Informationssystemen, Arbeitsplätzen und Geschäftsprozessen.

1.2. Abnahme und Gewährleistung von Realisierungsleistungen

1.2.1. Testperiode

Die Realisierungsleistungen müssen vom Auftraggeber abgenommen werden. Für die Realisierungsleistungen wird dem Auftraggeber eine Testperiode von 2 Wochen eingeräumt. Die Testperiode beginnt mit dem auf die Fertigstellung der Realisierungsleistungen folgenden Tag.

1.2.2. Abnahme

Die Realisierungsleistungen gelten als abgenommen, wenn:

- der Auftraggeber nach Durchführung eines Abnahmetests durch die Belos AG das Abnahmeprotokoll samt Fehlerliste unterzeichnet, oder
- Der Auftraggeber deren Funktionen und Leistungen nicht bis zum Ablauf der Testperiode schriftlich und dokumentiert beanstandet, oder
- Sobald der Auftraggeber die produktive Nutzung des Informatiksystems aufnimmt.

1.2.3. Gewährleistung von Realisierungsleistungen

Eine Gewährleistungspflicht der Belos AG besteht ausschliesslich gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages und gegebenenfalls nur für Realisierungsleistungen. Im Übrigen wird jede Gewährleistung ausgeschlossen. Vorbehältlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien (z.B. bezüglich Vorausversionen), gewährleistet die Belos AG die Funktionsfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Realisierungsleistungen. Eine gewährleistungspflichtige Realisierungsleistung liegt nur dann vor, wenn ein Programm beim bestimmungsgemässen Gebrauch unter den in diesem Vertrag oder seinen Anhängen definierten Einsatz- und Betriebsbedingungen von den vertraglich vereinbarten Anwendungen, Funktionen und Leistungen so weit abweicht, dass dessen Eignung für den gemäss diesem Vertrag vorgesehenen Gebrauch aufgehoben oder erheblich gemindert ist. Im Weiteren gewährt die Belos AG, dass die Realisierungsleistungen die im Zeitpunkt ihrer Erbringung geltenden gesetzlichen Vorschriften des Bestimmungslandes erfüllen.

1.2.4. Rügefrist

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche gewährleistungspflichtigen Mängel spätestens innert 10 Arbeitstagen nach derer Feststellung ausreichend dokumentiert der Belos AG schriftlich zu melden. Als ausreichend gilt eine solche Dokumentation, wenn sie den Nachweis ermöglicht, unter welchen Einsatz- und Betriebsbedingungen ein Programmfehler aufgetreten ist.

1.2.5. Garantieleistungen

Vorbehältlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien verpflichtet sich die Belos AG, während 6 Monaten nach dem Datum der Abnahme, die Mängel an gewährleistungspflichtigen und fristgerecht gerügten Realisierungsleistungen kostenlos zu beheben. Die Garantieleistungen der Belos AG umfassen nach ihrer freien Wahl die Abgabe eines Korrekturcodes bzw. einer korrigierten Version des Programms oder die Entwicklung einer Ausweidlösung zur Umgehung oder Unterdrückung des Fehlers. Sämtliche über diese Gewährleistungsrechte hinausgehenden Rechte des Auftraggebers wie die insbesondere, aber nicht abschliessend aufgezählten Ansprüche auf Minderung, Wandelung, Rücktritt- oder Schadenersatz werden hiermit ausdrücklich wegbedungen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Belos AG bei der Analyse der Ursachen und Bedingungen des Mangels, sowie bei der Entwicklung und beim Austesten des Korrekturcodes bzw. einer Umgehungslösung in angemessenem und zumutbarem Umfang zu unterstützen.

1.2.6. Beschränkung der Gewährleistungspflicht

Die Belos AG kann nicht gewährleisten, dass Computerprogramme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Auftraggeber gewünschten Kombinationen mit beliebigen Daten, Systemen oder anderen Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten weiterer Programmfehler ausgeschlossen wird.

1.2.7. Ausschluss der Gewährleistungspflicht

Die Belos AG ist ihrer Gewährleistungspflicht in dem Umfange enthoben, als ein Mangel oder Programmfehler auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere, aber nicht abschliessend:

- nicht autorisierte Änderungen gegenüber den im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Einsatz- und Betriebsbedingungen für die Erbringung der Realisierungsleistungen
- nicht autorisierte Eingriffe in das Informatiksystem oder in die lizenzierte Software durch den Auftraggeber oder Dritte
- Bedienungsfehler des Auftraggebers, seines Personals oder Dritter
- Einflüsse von nicht durch die Belos AG gelieferten Systemen oder Programmen

Unterstützt die Belos AG dennoch den Auftraggeber bei der Beseitigung solcher nicht gewährleistungspflichtiger Fehler, so ist sie berechtigt, dem Auftraggeber ihre Leistungen für die Analyse und Korrektur des Fehlers nach effektivem Zeit- und Materialaufwand in Rechnung zu stellen.

1.3. Haftung

Eine Haftung der Belos AG, ihrer Angestellten, Hilfspersonen oder Substituten besteht nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Wo das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, ist die Haftung auf maximal 60% der bis zum Eintritt des Schadens in Rechnung gestellten Honorare beschränkt.

Jede Haftung aus oder im Zusammenhang mit dem Einsatz und der Nutzung oder der Unmöglichkeit der Nutzung von Lizenzen und den damit erzielten Resultaten, sowie aus dem Testen von Programmen, aus der Wiederbeschaffung von Daten, für Folgeschäden wie entgangener Gewinn, aus Betriebsunterbrechung, aus Verlust von Information, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Auftraggebers oder andere finanzielle Einbussen und Vermögensschäden sowie Ansprüche Dritter sind wegbedungen.

1.4. Urheberrechte und Know-how

Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Bezahlung der im Rahmen dieses Vertrages geschuldeten Vergütungen das nicht ausschliessende, persönliche und unübertragbare Recht, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages erbrachten Arbeitsresultate innerhalb seiner Arbeitsorganisation zu gebrauchen.

Als solche Arbeitsresultate gelten insbesondere, aber nicht abschliessend, sämtliche von der Belos AG selbst oder in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, seinen Hilfspersonen oder Beauftragten entwickelten Ideen, Konzepte, Verfahren, Informationstechnologien oder sonstigen Arbeitsresultate, welche in einem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen (nachstehend „Arbeitsresultate“ genannt).

Sämtliche Urheberrechte, Know-how oder sonstigen Schutz-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Arbeitsresultaten, die dem Auftraggeber nicht ausdrücklich in diesem Vertrag eingeräumt worden sind, verbleiben ausschliesslich bei der Belos AG. Diese ist insbesondere, aber nicht abschliessend berechtigt, die Arbeitsresultate auch zur Erbringung von Dienstleistungen für andere Auftraggeber zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

1.5. Sonstiges

1.5.1. Abtretung oder Übertragung

Sämtliche Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

1.5.2. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

1.5.3. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag, einschliesslich sämtlicher Anhänge, untersteht in allen Teilen ausschliesslich Schweizer Recht

1.5.4. Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen **der Gerichtsbarkeit der Gerichte am Sitz der Belos AG.**

Die Belos AG ist jedoch nach Ihrer freien Wahl berechtigt, den Auftraggeber auch **an seinem Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.**